

## Verkehrssicherungspflicht

# Regelmäßige Baumkontrolle muss sein

Fallen Äste von den Bäumen herab und beschädigen ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge oder verletzen sogar Passanten, kann der Eigentümer des Baumes für den daraus entstandenen Schaden haften. Den Eigentümer eines Baumes treffen sogenannte Verkehrssicherungspflichten – das bedeutet, potenzielle Gefahren, die von den Bäumen ausgehen, durch etwaige Schutzmaßnahmen auszuschalten. Welcher Art und in welchem Umfang Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen sind, hängt von der Gefahr im Einzelfall ab.

### Nicht alle Bäume müssen kontrolliert werden

In einer Grundsatzentscheidung hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein Eigentümer eines Baumes seiner Verkehrssicherungspflicht genügt, wenn die Bäume periodisch visuell kontrolliert werden. Es müssen aber nur diejenigen Bäume regelmäßig kontrolliert werden, die sich am Straßenrand oder in Räumen, die dem allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet sind, befinden (Parkanlagen, Bäume auf dem Grundstück einer Gewerbeimmobilie etc.).

### Auch Laien können Schäden und Erkrankungen erkennen

Wie häufig solche Untersuchungen durchgeführt werden müssen, haben in der Folgezeit die Instanzengerichte festgelegt (OLG Düsseldorf VersR 1997, 463, OLG Hamm NJW-RR 2003, 968). So muss der Verkehrssicherungspflichtige entsprechende Bäume zwei Mal im Jahr kontrollieren, und zwar einmal im belaubten und einmal im



entlaubten Zustand. Dabei muss ein Zeitintervall von 6 Monaten nicht zwingend eingehalten werden. Vielmehr genügt der Eigentümer seiner Kontrollpflicht, wenn zwischen der

Kontrolle im entlaubten und der im belaubten Zustand neun Monate liegen, so das Landgericht Aachen, Urteil vom 16. Mai 2013 – Az. 12 O 57/13. Das OLG Düsseldorf hat mit seinem Urteil vom 23. Juli 2013 – Az. I 9 U 38/13 – entschieden, dass ein privater Baumeigentümer die Kontrolle der auf dem eigenen Grundstück befindlichen Bäume selbst durchführen könne. Die Beauftragung eines Fachmanns sei nicht notwendig. Schäden oder Erkrankungen seien auch für einen Laien erkennbar. Auch bei älteren Bäumen müsse ohne weitere Anhaltspunkte kein Fachmann mit der Kontrolle beauftragt werden.

### Eigentümer haften nicht für alle Schäden

Liegen keine Anhaltspunkte für eine Krankheit, fehlende Standsicherheit oder morsche Äste vor, müssen keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden. Sofern also gesunde Äste durch stürmische Witterungsbedingungen abbrechen und hierdurch Fahrzeuge beschädigt oder Passanten verletzt werden, haftet der Eigentümer nicht für diesen Schaden. Vielmehr handelt es sich dann um ein naturgemäßes Lebensrisiko, welches sich als Schaden verwirklicht hat. Stellt der Verkehrssicherungspflichtige bei der Baumkontrolle allerdings Schäden am Standfuß fest, entdeckt morsche oder abgestorbene Äste oder Hinweise auf Baumkrankheiten, müssen weiterführende Standfestigkeitsprüfungen erfolgen, die morsche Äste entfernt oder die Anzeichen der Krankheit weitergehend untersucht werden. *Ass. jur. Inka-Marie Storm*

